Vorname Name  
Straße  
PLZ Ort  
Personalnummer:

per Einwurfeinschreiben

Landesschulamt  
Personalreferat  
Turmschanzenstraße 32 / E.-Kamieth-Str. 2➊

39114 Magdeburg / 06112 Halle➊

Diese Geltendmachung ist nur für tarifbeschäftigte Lehrkräfte sinnvoll, die „Auszahlung“ gewählt haben.

**Unbedingt die Geltendmachung im Hinblick auf die persönlich zutreffenden Sachverhalte ändern!** Nichtzutreffendes einfach löschen. Hierzu die Hinweise auf der letzten Seite nutzen.

**Geltendmachung von Ansprüchen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mache ich nach § 37 TV-L folgende Ansprüche aus dem Schuljahr 2023/2024 | aus dem Kalenderjahr 2024➊ geltend:  
  
Ich fordere Sie auf, die mir vorliegende Stundenabrechnung „Vorgriffstunden“ aus folgenden Gründen zu korrigieren:

* Im Zusammenhang mit der Einführung der Vorgriffstunden sind bei mir Minderzeiten entstanden, dies ist unzulässig.➋
* Die Abrechnung der Mehr- und Minderstunden ist nicht zutreffend (bitte erläutern).➌  
    
  ……………………………………………………………………………………………………………………………………………………

……………………………………………………………………………………………………………………………………………………

……………………………………………………………………………………………………………………………………………………

Außerdem mache ich bezüglich der Einführung und Umsetzung der so genannten **Vorgriffstunde** folgende Ansprüche nach § 37 TV-L geltend:

* die Vergütung der **Vorgriffstunden**, die von mir erteilt, von Ihnen aber noch nicht ausgezahlt wurden, und zwar ➍

Januar 2024: *(Datum einsetzen, maximal vier Tage)*

Februar 2024: *(Datum einsetzen, maximal vier Tage)*

März 2024: *(Datum einsetzen, maximal vier Tage)*

April 2024: *(Datum einsetzen, maximal fünf Tage)*

Mai 2024: *(Datum einsetzen, maximal vier Tage)*

Juni 2024: *(Datum einsetzen, maximal drei Tage)*

* die Vergütung der **Vorgriffstunden an Feiertagen**, und zwar am➊  
  Montag, 1. April 2024➊  
  Mittwoch, 1. Mai 2024➊  
  Donnerstag, 9. Mai 2024➊  
  nach § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz, da meine Vorgriffstunden auf Montag/Mittwoch/Donnerstag➊ festgelegt wurden und die Vorgriffstunde(n) an diesen Tagen nur aufgrund des gesetzlichen Feiertages nicht erteilt wurde(n). ➎
* die monatliche Auszahlung meiner **Vorgriffstunden** nach § 4b Abs. 2 ArbZVO-Lehr. ➏
* die nach § 288 Abs. 1 BGB entstehenden Verzugszinsen für die oben aufgeführten, nach   
  § 4b ArbZVO-Lehr monatlich fälligen, aber nicht zum Zahltag ausgezahlten Vergütungen für die **Vorgriffstunden** ab Januar 2024 sowie für die Zukunft. ➊➐

Auf das einschlägige Urteil des Arbeitsgerichts Halle (Az 3 Ca 1900/23) weise ich hin.

Ort, Datum

Unterschrift

**Unbedingt die Geltendmachung im Hinblick auf die persönlich zutreffenden Sachverhalte ändern! Nichtzutreffendes einfach löschen. Zum Schluss alle roten Punkte und Texte löschen.**

➊ Nichtzutreffendes löschen. Es können ganze Abschnitte gelöscht werden, wenn sie nicht zutreffen.

➋ Häufig wurde die Vorgriffstunde nicht extra vergeben, sondern einer Stunde aus dem bisherigen Stundenplan zugeordnet. Hierdurch entstanden unter Umständen Minderzeiten, diese sind unzulässig.

➌ Falls die Abrechnung der Mehr- oder Minderzeiten fehlerhaft und mit der Schulleitung keine Einigung möglich ist, kann man dies hier geltend machen. Bitte jeweils den Fehler erläutern.

➍ Hier müssen die einzelnen Vorgriffstunden mit Datum aufgeführt werden.

Beispiel:   
*Januar 2024: 08.01.2024, 15.01.2024, 22.01.2024, 29.01.2024*   
(wenn die Vorgriffstunde montags gehalten wurde)

➎ Dies trifft nur zu, wenn die Vorgriffstunde im Schuljahr 2023/2024 am selben Wochentag im Stundenplan festgelegt und auch sonst abgeleistet wurde.

Vorgriffstunde montags: 1. April 2024

Vorgriffstunde mittwochs: 1. Mai 2024

Vorgriffstunde donnerstags: 9. Mai 2024

➏ Die angekündigte „Sammelauszahlung“ am Ende des Schuljahres oder die Auszahlung „irgendwann“ ist unzulässig, die Verordnung legt eine monatliche Auszahlung fest. Durch die Geltendmachung der monatlichen Auszahlung entsteht der Anspruch auf Verzugszinsen.

➐ Für Geldschulden werden nach bürgerlichem Recht Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fällig.